

Referent Herr Abg. Böhm!

(Referent verzichtet.)

Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über: „Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition von Christian Friedrich Wagner in Gablenz und Genossen, die Aufhebung der dasigen Wegegeldereinnahme an der Augustusburger Straße betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 100.)

Referent Herr Abg. Däbritz!

Referent Däbritz: Christian Friedrich Wagner in Gablenz und Genossen kommen an die hohe Ständeversammlung, zunächst an die hohe Zweite Kammer mit der Petition:

„Dieselbe wolle Entschliebung dahin fassen, daß in Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse Anordnung dahin ergeht, daß von dem bei Bewilligung des Wegegeldes an der Augustusburgerstraße unter Punkt 11 des Concessionsdecretes vom 3. Februar 1845 vorbehaltenen Widerruf schon jetzt durch die königl. Ministerien des Innern und der Finanzen Gebrauch gemacht und dadurch die Wegegeldeinnahme aufgehoben wird,

oder aber:

daß der durch Gablenz führende Tract der obengenannten Straße in fisciſche Unterhaltung übernommen werde, bez. hierfür der Gemeinde Gablenz eine Aversionalſumme gewährt werde.“

Die Petenten führen zur Begründung an, daß seit dem Jahre 1845, von welchem Zeitpunkt das Decret behufs Ermächtigung zur Erhebung von Wegegeld datirt, die Verhältnisse in Gablenz, das jetzt ein bedeutender Vorort von Chemnitz geworden sei, sich vollständig geändert hätten. Damals sei Gablenz ein rein ackerbau-treibender Ort gewesen, heute sei es zum größten Theil von Gewerbetreibenden, welche ihren Verkehr nach Chemnitz haben, bewohnt, auf welche, da die Landwirthschaft treibenden Besitzer für ihre Wirthschaftsfuhren Befreiung vom Wegegeld genießen und abgesehen von dem Durchgangsverkehr, die Last der Hauptsache nach falle.

Die Petenten führen weiter an, daß gerade die Fuhren der Landwirthschafttreibenden schwer seien und

am meisten den Weg ruinirten; denn z. B. werde Dünger erfahrungsgemäß bei Regen gefahren und dadurch der Weg eben erst grundlos, während die Fuhren der Gewerbetreibenden in der Regel leichter seien. Ferner sei diese Vergünstigung auf alle Fuhren der ortsanfässigen Landwirthschaft ausgelehnt, auch wenn sie nicht landwirthschaftlichen Zwecken dienen, z. B. für Bauzwecke, Ziegel, Steine und Brennmaterial.

Sie sagen weiter, daß bei Gelegenheit der Aufhebung des staatlichen Chausseegeldes es am Plage gewesen sein würde, die den einzelnen Gemeinden aus irgendwelchen Gründen gestattete Einhebung von Wegegeldern mit aufzuheben.

Sie haben bereits mehrere Eingaben an das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen diesbezüglich gerichtet; sind aber immer und zuletzt unter dem 12. November 1886 abgewiesen worden. Der Herr königl. Commissar, um dessen Gegenwart die Deputation gebeten hatte, erklärt zu dieser Sache Folgendes: 1845 sei die Berechtigung zur Erhebung von Wegegeld ertheilt; in den vierziger Jahren wären nur Gutsbesitzer im Orte gewesen, deren Wirthschaftsfuhren vom Wegegeld frei waren; damals lag die Abgabe besonders auf dem Durchgangsverkehr; wolle man aber auch die Befreiung der Wirthschaftsfuhren aufgeben, so erziele dies keinen Effect, da die Felder in entgegengesetzter Richtung von der Hebestelle lägen, auch seien nur noch wenige Gutsbesitzer in Gablenz, dagegen bei einer Einwohnerzahl von 10,000 viele Arbeiter und kleine Handwerker, von 150 gehaltenen Pferden gehöre ungefähr die Hälfte den Gutsbesitzern. Ohne das Wegegeld würde die Gemeinde die Lasten kaum tragen können, es würden hierfür jährlich 2500 Mark mehr aufgebracht werden müssen, soviel trage das Wegegeld ein, und 1885 habe der Wegebau 3505 Mark gekostet; außerdem würde der Wegfall nur wenigen Gewerbetreibenden zu Gute kommen; die Fuhren der Gutsbesitzer, welche nicht landwirthschaftliche sind, müßten allerdings bezahlt werden. Nach Annahme der Amtshauptmannschaft beruhe die Befreiung der Gutsbesitzer auf früher unentgeltlich geleisteter Abtretung des Areals.

Abgesehen, meine Herren, von den Ausführungen des Herrn Commissars, nach welchen die Deputation sich nicht veranlaßt sehen konnte, die Aufhebung der der Gemeinde Gablenz gewährten Vergünstigung irgendwie zu befürworten, sprechen hierfür auch die Motive zum königl. Decret Nr. 15 beim Landtage 1883/84, die Aufhebung des fisciſchen Chaussee- und Brückengeldes betreffend, auf welches die Petenten Bezug nehmen, welche Ausführungen auch heute noch maßgebend sein dürften. Es heißt da, wie folgt: